

Des Deutschen liebstes Kind und die Steuer (II)

Ob und in welcher Höhe sich das Finanzamt an den Kosten für Ihr beruflich genutztes Auto beteiligt, hängt davon ab, wie hoch der private und der betriebliche Nutzungsanteil ausfallen. Nachfolgend geht es darum, mit welcher Methode bei einer beruflichen Nutzung über 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) der zu versteuernde Vorteil für die private Fahrzeugnutzung ermittelt werden kann.

1-%-Regelung

Ein Hinweis vorab: Bei bestimmten Berufsgruppen – dazu gehören auch die Zahnärzte – zweifeln die Finanzämter regelmäßig den betrieblichen Nutzungsumfang an. Wer die 1-%-Regelung anwendet, braucht zwar kein Fahrtenbuch zu führen, sollte aber dennoch vereinfachte Aufzeichnungen zu den betrieblichen Fahrten erstellen, um eine betriebliche Nutzung von mindestens 50 % glaubhaft machen zu können.

Bei der 1-%-Regelung wird jeden Monat 1 % des inländischen Bruttolistenpreises als Nutzungswert (will heißen Betriebseinnahmen) angesetzt. Der Listenpreis ist die auf volle 100 EUR abgerundete verbindliche Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Hinzu kommen Kosten für Sonderausstattungen (auch wenn sie nachträglich eingebaut wurden), z. B. Navigationsgerät, Autoradio, Klimaanlage, Diebstahlsicherung oder Metalllackierung (jeweils einschließlich Umsatzsteuer). Rabatte, die Ihnen möglicherweise Ihr Autohändler eingeräumt hat, bleiben außen vor; zudem ist bei Gebrauchtfahrzeugen ebenfalls der Bruttolistenpreis anzusetzen. Auch wenn das Auto in die Jahre kommt, bleibt der Bruttolistenpreis also unverändert die Grundlage. Bei ausländischen Fahrzeugen fehlt mitunter ein Listenpreis. Wenn es keine bau- oder typengleichen deutschen Modelle gibt, ist der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen.

Fördermodell E-Mobilität: Eine Besonderheit gilt für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge. Bei ihnen ist der Listenpreis um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems abhängig vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs um bestimmte Beträge zu mindern, z. B. bei Anschaffung im Jahr 2016 um maximal 8.500 EUR.

Die pauschale Berechnung nach der 1-%-Methode führt bei Fahrzeugen mit einem hohen Listenpreis zwangsläufig dazu, dass man einen relativ hohen Privatanteil versteuern muss, auch wenn man nur wenig privat unterwegs ist. In solchen Fällen dürfte sich oft die Mühe lohnen, ein Fahrtenbuch zu führen (s. u.).

Wer die 1-%-Regelung anwendet und sein Auto auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis nutzt, muss sich außerdem auf einen Block nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben einstellen. Für diese Fahrten wird nämlich jeweils ein Monatswert berechnet, der sich durch Multiplikation der Entfernungskilometer (Wohnung – Praxis) mit 0,03 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs ergibt. Diesem Wert ist aber noch die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je Entfernungskilometer für jede Fahrt gegenüberzustellen. Die Entfernungspauschale wird allerdings arbeitstäglich nur einmal berücksichtigt.

Beispiel: Ein Zahnarzt fährt ein Auto mit einem Bruttolistenpreis von 55.000 EUR. Er wohnt 15 km von seiner Praxis entfernt.

- $1\% \times 12 \text{ Monate} \times 55.000 \text{ EUR} = 6.600 \text{ EUR}$
- $0,03\% \text{ (von } 55.000 \text{ EUR} = 1.650 \text{ EUR)} \times 12 \text{ Monate} \times 20 \text{ km} = 2.970 \text{ EUR}$

- $15 \text{ km} \times 230 \text{ Arbeitstage} \times 0,30 \text{ EUR} = 1.035 \text{ EUR}$

Der Zahnarzt muss insgesamt 8.535 EUR (6.600 + 2.970 – 1.035 EUR) als Einnahme versteuern.

Wenn der „0,03%-Wert“ die Entfernungspauschale übersteigt, liegen insoweit nicht abziehbare Betriebsausgaben vor. So will der Gesetzgeber sicherstellen, dass nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe abgezogen wird. Sollte der Pauschalwert die Entfernungspauschale unterschreiten (beispielsweise bei einem niedrigen Listenpreis), kann die Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Fuhrpark: Falls Sie gleich mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen haben, wählt das Finanzamt für die Berechnung der monatlichen privaten Nutzung das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis aus. Wenn auch Familienangehörige die Fahrzeuge privat nutzen dürfen und sich das nicht widerlegen lässt, müssen für jedes Familienmitglied nochmals 1 % des jeweils nächsthöheren Listenpreises des Fuhrparks versteuert werden.

Im Fall, dass es volle Monate gibt, in denen eine Privatnutzung Ihres Fahrzeugs faktisch ausgeschlossen ist, brauchen Sie die Anwendung der 1%-Regelung nicht hinzunehmen. Wenn Sie also beispielsweise länger in Urlaub sind oder krankheitsbedingt nicht Auto fahren können oder dürfen, kann sich Ihr nach der 1%-Regelung ermittelter Privatanteil verringern.

Fahrtenbuch

Wer ein teures Auto überwiegend betrieblich einsetzt, muss bei Anwendung der 1%-Regelung häufig mit unvorteilhaften Ergebnissen rechnen. In solchen Fällen kann es sich lohnen, alternativ ein Fahrtenbuch zu führen. So lässt sich gegenüber dem Finanzamt belegen, wie wenig Sie tatsächlich privat unterwegs sind.

Allerdings gelten bei der Führung eines Fahrtenbuchs strenge Anforderungen, damit es als ordnungsgemäß gilt. Es muss laufend und lückenlos geführt werden und mindestens folgende Eintragungen enthalten: Datum der Fahrt, Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich bzw. beruflich veranlassten Fahrt sowie Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner/Patienten (auch Umwegfahrten sind aufzuzeichnen). Für Privatfahrten genügen Kilometerangaben (Reiseweg und -zweck brauchen nicht angegeben zu werden). Für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis (sowie ggf. für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) reicht jeweils ein kurzer Vermerk aus.

Die Finanzämter erkennen übrigens auch elektronische Fahrtenbücher an, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken elektronischer Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben aber technisch ausgeschlossen sein oder zumindest dokumentiert werden. Bei der Auswahl eines geeigneten elektronischen Fahrtenbuchs kann das Gütesiegel „TÜV-zertifiziert“ eine Entscheidungshilfe sein.

Die anhand des Fahrtenbuchs ermittelte private Nutzung wird als Nutzungsentnahme mit den Fahrzeugkosten bewertet, die auf den privaten Anteil entfallen (individueller Kostensatz pro Kilometer). Dabei werden neben den laufenden Kfz-Kosten (z. B. Benzin/Diesel) auch Reparaturen, Versicherungen, Steuern, Abschreibungen, Finanzierungskosten und Garagenmiete berücksichtigt. Voraussetzung ist natürlich, dass Sie Belege über die insgesamt für das Fahrzeug entstehenden Kosten gesammelt haben.

Johannes G. Bischoff, Prof. Dr. rer. pol.,
Steuerberater, vBP

Sabine Jäger, Dipl.-Oec., Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
E-Mail: info@bischoffundpartner.de, Internet: www.bischoffundpartner.de